

## Volksanwaltschaft verurteilt Genderzwang

Dieter Schönagel

Seit Jahren werden Schüler und Studenten, unter Androhung schlechter Benotung oder Zurückweisung ihrer Arbeiten dazu angehalten, verschiedene Formen vorgeblich geschlechtergerechter Ausdrucksweise zu verwenden. Verständlichererweise hat es bisher kein Betroffener gewagt, sich gerichtlich dagegen aufzulehnen.

In den „Wiener Sprachblättern“ vom Dezember 2014 haben wir berichtet, wie die Leitung des österreichischen Normungsinstituts mit ihrem für Textgestaltung zuständigen Komitee umgesprungen ist. Die damals gefeuerten ehrenamtlichen Mitarbeiter haben sich schließlich an die Volksanwaltschaft gewandt, um der Behördenwillkür einen Riegel vorzuschieben. Nun liegt das Prüfungsergebnis endlich vor. Beschwerdeführer Dr. Horst Fröhler schrieb uns am 9. September 2017:

„... Das oberste Prüforgan der Republik Österreich ist im Wesentlichen den Argumenten unserer Eingabe gefolgt und bestätigt somit, dass die Zwangsmaßnahmen im Bildungsbereich bezüglich einer konsequent gegenderten Sprachgestaltung als nicht rechtskonform zu betrachten sind. Dementsprechend hat die Volksanwaltschaft das Ergebnis dieses Prüfungsverfahrens in seine offizielle ‚Missstandsliste‘ aufgenommen. [...] Ähnlich wie bei Untersuchungsergebnissen des Rechnungshofs kann es sich keine Regierung leisten, die Missstandsmeldungen der Volksanwaltschaft einfach zu ignorieren. Seit August 2017 ist der ‚Gender-Missstand‘ aktenkundig. Die nächste Regierung [...] wird darauf angemessen zu reagieren haben. ...“

In der Zusammenfassung (<https://Volksanwaltschaft.gv.at>) steht:

### **Geschlechtergerechtes Formulieren als Beurteilungsmaßstab**

Beanstandet wurde die Verwendung des Binnen-I und ähnlicher Formen als Beurteilungskriterium bei Arbeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen, weil sie in den Rechtsschreibregeln nicht vorgesehen sind. Vollständige Paarformen sind selbstverständlich zulässig. Es muss aber auch auf didaktische Erfordernisse Rücksicht genommen werden. Schließlich darf das geschlechtergerechte Formulieren nicht zur Erschwerung der eigentlichen Aufgabenstellung führen. Das BMB folgte den mit diesen Beanstandungen verbundenen Anregungen der Volksanwaltschaft nicht.

Das an das Bundesministerium für Bildung gerichtete Prüfungsergebnis lässt erkennen, wie die Argumente der Beschwerdeführer und Sachgutachter vom Ministerium mit Hinhaltetaktik beantwortet wurden. Es seien einige Stellen daraus wiedergegeben:

„Hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Richtigkeit des ‚Binnen-I‘ bzw. von Sternchen, Linien u. ä. zur Hervorhebung von ‚Transgenderpersonen‘ habe ich die Argumentation Ihres Ressorts anerkannt und erfahrenen facheinschlägigen Experten zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt und deren Stellungnahmen wiederum Ihrem Ressort übermittelt. [...] Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zulässigkeit o.a. Schreibweisen mit gewichtigen Argumenten bestritten wird. Insbesondere der Sichtweise Ihres Ressorts, dabei handle es sich um legitime ‚graphostilistische Ausdrucksformen‘, halten die von der Volksanwaltschaft herangezogenen Experten nachvollziehbar entgegen, dass diese Argumentation mangels klar nachvollziehbarer Abgrenzung zwischen legitimen ‚graphostilistischen Ausdrucks-

formen‘ und tatsächlich fehlerhaften Ausdrucksweisen jede Leistungsbeurteilung in der Sache ad absurdum führe. [...]

„Ebenso nachvollziehbar wird die Auffassung Ihres Ressorts, wonach ‚Binnen-I‘ etc. gesellschaftliche Konventionen darstellen, mit dem – von Ihnen nicht bestrittenen – Hinweis auf Meinungsumfragen widerlegt, denengemäß die große Mehrheit der Bevölkerung solche Schreibweisen ablehnt. [...]

Hier wird [...] eine quasi-normative Regelung gesetzt, die den Sprachgebrauch planmäßig abändern soll, und zwar gegen den erklärten Willen bzw. entgegen der tatsächlichen Übung des Großteils der Bevölkerung. [...]

Aber auch soweit es sich um grammatikalisch bzw. syntaktisch korrekte Formulierungen handelt (‚korrekt gegenderte Ausdrucksweise‘), erscheint es problematisch, wenn Studenten, die im Rahmen der deutschen Staatssprache legitime Ausdrucksweisen verwenden, eine schlechtere Benotung oder gar eine Zurückweisung von schriftlichen Arbeiten zu erwarten haben, lediglich weil sie einer Vorgabe zur geschlechtsneutralen Formulierung nicht nachkommen. Dadurch wird nämlich das Recht jedes Bürgers, sich gemäß Art 8 (1) B-VG der deutschen Amtssprache zu bedienen, im Ergebnis eingeschränkt. [...]

Zur Rechtfertigung dieser Einschränkungen führt Ihr Ressort den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau an und das damit aus Sicht Ihres Ressorts verbundene Gebot der ‚sprachlichen Sichtbarmachung der Geschlechter in allen Schriftstücken, die von Angehörigen der Pädagogischen Hochschulen, also auch von Studierenden (§ 72 Ziffer 1 HG), verfasst werden‘. [...]

Zur Erreichung der im Art 7 (2) B-VG festgelegten Ziele ist es nicht erforderlich, sprachliche Gleichstellungspostulate in jedem einzelnen Satz zu beachten. Einer solchen Auffassung scheint ein pädagogisches Konzept zugrunde zu liegen, welches mit den seinerzeitigen (heute zurecht verpönten) ‚Strafarbeiten‘ verbunden war: Demgemäß sollte durch möglichst häufiges Schreiben gewisser Verhaltensgebote eine Gesinnungsänderung erreicht werden. [...]

Diese Argumente blieben bis dato unwiderlegt bzw. wurden seitens Ihres Ressorts auch zuletzt [...] bloß bereits widerlegte Überlegungen wiederholt, ohne auf Gegenargumente einzugehen. [...]

Das ‚lückenlose‘ Gendern ist jedoch nicht nur nicht geeignet, ein an sich selbstverständlich legitimes Ziel – Bewusstseinsbildung im Sinne der Art 7 (2) B-VG – zu verfolgen, es erschwert auch die Erreichung der eigentlichen Unterrichtsziele. Dies gilt schon für reifere Schüler oder Erwachsene (z.B. PH-Studenten), die sich neben der Lösung schwieriger Prüfungsaufgaben in komplexen Fächern auch noch darüber Gedanken machen müssen, wie sie – potentiell in jedem einzelnen Satz – ‚genderte‘ Formulierungen finden. Dies bedeutet eine permanente Zusatzbelastung bzw. Ablenkung von der eigentlichen Aufgabenstellung. Noch schwieriger wirkt sich diese Zusatzbelastung bzw. Ablenkung naturgemäß bei jüngeren Schülern [...] oder bei Schülern mit einer anderen als der deutschen Muttersprache aus. [...]

Es wird erwogen, die gegenständliche Problematik im nächsten Parlamentsbericht der Volksanwaltschaft darzustellen.“